



## Stellungnahme

**des Verwaltungsrates der SCHMOLZ+BICKENBACH AG zum Gesuch  
der SCHMOLZ + BICKENBACH Finanz AG, SCHMOLZ + BICKENBACH Holding AG,  
SCHMOLZ + BICKENBACH Beteiligungs GmbH, SCHMOLZ + BICKENBACH KG,  
S + B Beteiligungs GmbH & Co KG, SCHMOLZ + BICKENBACH Stahlcenter AG,  
Gebuka AG und Dr. Gerold Büttiker  
um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht nach Art. 32 BEHG  
bzw. Gewährung einer Ausnahmegewilligung von der Angebotspflicht**

Mit Gesuch vom 4. Oktober 2010 ersuchten SCHMOLZ + BICKENBACH Finanz AG, Wil/SG („**S+B Finanz AG**“), SCHMOLZ + BICKENBACH Holding AG, Wil/SG („**S+B Holding AG**“), SCHMOLZ + BICKENBACH Beteiligungs GmbH, Deutschland („**S+B Beteiligungs GmbH**“), SCHMOLZ + BICKENBACH KG, Deutschland („**S+B KG**“), S + B Beteiligungs GmbH & Co KG, Deutschland („**S+B GmbH & Co KG**“), SCHMOLZ + BICKENBACH Stahlcenter AG, Wil/SG („**S+B Stahlcenter AG**“), Gebuka AG, Neuheim/ZG („**Gebuka AG**“) und Dr. Gerold Büttiker („**Dr. Büttiker**“), Feldbach/ZH die Übernahmekommission im Hinblick auf die beabsichtigte Kapitalerhöhung der SCHMOLZ+BICKENBACH AG um Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht nach Art. 32 BEHG bzw. Gewährung einer Ausnahmegewilligung von der Angebotspflicht. Nach Art. 61 UEV hat der Verwaltungsrat der SCHMOLZ+BICKENBACH AG im Rahmen des Verfahrens zum Gesuch und zum Bestehen von etwaigen Interessenkonflikten Stellung zu nehmen. Der Verwaltungsrat der SCHMOLZ+BICKENBACH AG nimmt hiermit wie folgt zum Gesuch Stellung:

### 1. Ausgangslage

Die SCHMOLZ+BICKENBACH AG (vormals Swiss Steel AG) ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Emmen. Sie verfügt über ein Aktienkapital von CHF 300'000'000, eingeteilt in 30'000'000 Namenaktien zu je CHF 10 Nennwert, welche an der SIX Swiss Exchange („**SIX**“) im Segment SIX Local Caps kotiert sind.

Hauptaktionäre der SCHMOLZ+BICKENBACH AG sind die S+B Holding AG, mit 37.05%, die S+B Finanz AG mit 27.40%, die S+B Beteiligungs GmbH mit 5.70% und die Gebuka AG mit 5.20%. Die S+B Finanz AG und die S+B Holding AG werden beide zu 100% gehalten durch die S+B Stahlcenter AG, die wiederum zu 100% gehalten wird von der S+B Beteiligungs GmbH, gehalten zu 100% von der S+B GmbH & Co KG, gehalten zu 100% von der S+B KG. Gebuka AG wird zu 100% gehalten von Dr. Büttiker.

Am 23. Juni 2008 haben die S+B Holding AG sowie (damals) die SBGE Stahl Holding AG, Bronschhofen einen Aktionärsbindungsvertrag abgeschlossen („**ABV**“). Dieser ABV wurde nach der Übertragung sämtlicher von der SBGE Stahl Holding AG gehaltenen Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG auf die Gebuka AG infolge Vertragsübernahme von der Gebuka AG anstelle der SBGE Stahl Holding AG weitergeführt. Aufgrund des ABV gelten S+B Holding AG, S+B Stahlcenter AG, S+B Beteiligungs GmbH, S+B GmbH & Co KG, S+B KG, Gebuka AG und Dr. Büttiker als handelnd in gemeinsamer Absprache im Sinne von Art. 32 Abs. 1 BEHG („**ABV-Gruppe**“).

### 2. Geplante Transaktion

Die SCHMOLZ+BICKENBACH AG plant als Teil eines neuen Finanzierungskonzepts und zur weiteren Stärkung der Eigenkapitalbasis und teilweisen Rückführung von Krediten eine Kapitalerhöhung unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre. Diese Kapitalerhöhung wird wie folgt erfolgen:

Die geplante Kapitalerhöhung wird von Credit Suisse als Global Coordinator sowie von der COMMERZBANK, der Royal Bank of Scotland und der WestLB AG als Joint Bookrunners im Rahmen eines Underwriting Agreements fest übernommen. Der SCHMOLZ+BICKENBACH AG werden dadurch CHF 297.22 Mio. (EUR 220 Mio.) zufließen. Es ist vorgesehen, dass der Verwaltungsrat am Tag vor der ausserordentlichen Generalversammlung, d.h. am 27. Oktober 2010, die definitiven Ausgabebedingungen der Kapitalerhöhung, insbesondere den Ausgabe- und Bezugspreis, das Bezugsrechtsverhältnis sowie die Anzahl neuer Aktien aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Marktbedingungen festlegt. Entsprechend dieser Ausgabebedingungen wird der Verwaltungsrat der ausserordentlichen Generalversammlung vom 28. Oktober 2010 die Kapitalerhöhung und eventuell eine vorherige Nennwertherabsetzung der Aktien zur Beschlussfassung unterbreiten.

Mit Bezug auf den ABV haben sich dessen Parteien darauf geeinigt, diesen so an die durch die Kapitalerhöhung veränderten Umstände anzupassen, dass ihre materiellen Verpflichtungen gleich bleiben. Insbesondere werden absolute Zahlen von Aktien durch Prozentzahlen ersetzt. Es handelt sich also um eine technische Anpassung. Für die von den Hauptaktionären im Rahmen der Kapitalerhöhung eingegangenen Verpflichtungen siehe unten Ziff. 3.

### **3. Absichten der Aktionäre mit mehr als 3% Stimmrecht**

Die S+B Holding AG, S+B Finanz AG und S+B Beteiligungs GmbH sowie die Gebuka AG haben jeweils mit der Credit Suisse (handelnd auch für die übrigen Syndikatsbanken) aufschiebend bedingte Lock-Up Vereinbarungen und Zeichnungsvereinbarungen abgeschlossen (zusammen mit dem Underwriting Agreement „**Transaktionsvereinbarungen**“). Die Lock-Up Vereinbarungen unterbinden den Verkauf von Aktien während eines bestimmten Zeitraums. Die Zeichnungsvereinbarungen regeln die Zeichnung von neuen Aktien. Die Zeichnungsvereinbarung mit der Gebuka AG sieht unter Vorbehalt einer positiven Stellungnahme der Übernahmekommission vor, dass diese so viele Bezugsrechte ausüben wird, dass sie nach Vollzug der Kapitalerhöhung 5% der Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG halten wird. Die Zeichnungsvereinbarungen mit S+B Holding AG, S+B Finanz AG und S+B Beteiligungs GmbH sehen ebenfalls unter Vorbehalt einer positiven Stellungnahme der Übernahmekommission vor, dass diese je einen Teil ihrer Bezugsrechte verkaufen werden, um mit dem Erlös aus diesem Verkauf die Zeichnung der Aktien aus ihren nicht verkauften Bezugsrechten zu finanzieren. Ausser der S+B Holding AG, der S+B Finanz AG, der S+B Beteiligungs GmbH sowie der Gebuka AG sind der SCHMOLZ+BICKENBACH AG keine Aktionäre bekannt, die mehr als 3% der Stimmrechte halten.

### **4. Gesuch der Hauptaktionäre an die Übernahmekommission**

Die Kapitalerhöhung der SCHMOLZ+BICKENBACH AG wird zu einer Verwässerung der Beteiligungen der Hauptaktionäre führen, deren Ausmass ausser für die Gebuka AG, welche ihren Anteil auf 5% absinken lassen wird, gegenwärtig noch nicht bekannt ist. Aus diesem Grund ist es gegenwärtig unklar, wie sich die Aktionärsstruktur nach der Kapitalerhöhung darstellen wird. Die Hauptaktionäre sind grundsätzlich der Ansicht, dass ihre Verwässerung nicht dazu führen kann, dass sie einer Angebotspflicht unterstehen. Die Hauptaktionäre wollen aber Gewissheit, dass die Kapitalerhöhung für sie nicht zu einer Angebotspflicht führt, da dies für sie eine klare Bedingung für die Zustimmung zur Kapitalerhöhung ist. Angesichts der gegenwärtigen komplexen Situation mit mehreren sich überlappenden Gruppen wurde deshalb zur Klärung dieser Frage ein entsprechendes Feststellungsgesuch bei der Übernahmekommission eingereicht, wobei dieses Gesuch zunächst drei Szenarien abdeckt:

1. Der prozentuale Anteil der von der ABV-Gruppe gehaltenen Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG sinkt aufgrund der Verwässerung. Die ABV-Gruppe bleibt aber die grösste Aktionärsgruppe und ihr Anteil an den Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG sinkt nicht auf oder unter den Schwellenwert von  $33\frac{1}{3}\%$ , wobei seitens Dr. Büttiker nach wie vor mindestens 2% Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG dem ABV unterstellt bleiben („**Szenario 1**“).

2. Der prozentuale Anteil der von der ABV-Gruppe gehaltenen Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG sinkt aufgrund der Verwässerung auf oder unter den Schwellenwert von  $33\frac{1}{3}\%$ , wobei seitens Dr. Büttiker nach wie vor mindestens 2% der Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG dem ABV unterstellt bleiben. Der Anteil an Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG, die von der S+B Beteiligungs GmbH, der S+B Finanz AG und der S+B Holding AG zusammen gehalten wird, liegt aber über  $33\frac{1}{3}\%$  der Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG, wobei die S+B Beteiligungs GmbH und die S+B Finanz AG diesen Schwellenwert gemeinsam nicht überschreiten und zudem weniger Aktien halten als die ABV-Gruppe („**Szenario 2**“).
3. Der prozentuale Anteil der von der ABV-Gruppe gehaltenen Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG sinkt aufgrund der Verwässerung unter den Schwellenwert von  $33\frac{1}{3}\%$ , wobei auch die S+B Beteiligungs GmbH, die S+B Finanz AG und die S+B Holding AG zusammen diesen Schwellenwert nicht mehr erreichen. Der ABV wird aufgelöst („**Szenario 3**“).

Für den Fall, dass die S+B Holding AG oder die ABV-Gruppe oder alle von der S+B KG kontrollierten Gesellschaften den übernahmerechtlichen Schwellenwert von  $33\frac{1}{3}\%$  durch die Festübernahme der Banken kurzzeitig unterschreiten, im Rahmen der Transaktion aber anschliessend wieder überschreiten, haben die Gesuchsteller ferner die Gewährung einer Ausnahme von der Angebotspflicht analog Art. 32 Abs. 2 lit. c BEHG beantragt.

## 5. Stellungnahme und Begründung

Der Verwaltungsrat der SCHMOLZ+BICKENBACH AG ist der Ansicht, dass das bei der Übernahmekommission am 4. Oktober 2010 eingereichte Gesuch aus folgenden Gründen zu genehmigen ist:

1. Gem. Art. 32 Abs. 1 BEHG muss derjenige, der direkt, indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Beteiligungspapiere erwirbt und damit zusammen mit den Papieren, die er bereits besitzt, den Grenzwert von  $33\frac{1}{3}\%$  der Stimmrechte einer Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, überschreitet, ein Angebot unterbreiten für alle kotierten Beteiligungspapiere der Gesellschaft. Ein Unterschreiten des Grenzwertes löst grundsätzlich keine Angebotspflicht aus, weshalb ein Absinken der Beteiligung an einer kotierten Gesellschaft, sei es durch Verkauf von Aktien oder, wie vorliegend, durch Verwässerung in der Regel keine Angebotspflicht begründet. Ausnahmen können sich allenfalls im Rahmen von Gruppenkonstellationen ergeben, wenn das Absinken der Beteiligung zu einem Kontrollwechsel führt.
2. Ein Absinken einer Person oder Gruppe unter den Schwellenwert von  $33\frac{1}{3}\%$  kann nur dann einen Kontrollwechsel darstellen, wenn eine andere Person oder Gruppe gleichzeitig den Schwellenwert überschreitet oder, sofern sie den Schwellenwert bereits vorher überschritten hatte, nach wie vor eine den Schwellenwert überschreitende Beteiligung hält. Die Beteiligungen der Hauptaktionäre werden gemäss deren Absichten alle mehr oder weniger stark absinken. Ein Überschreiten des Schwellenwertes durch die Hauptaktionäre ist deshalb ausgeschlossen. Dass ein Hauptaktionär oder eine Gruppe von Hauptaktionären auch nach der Kapitalerhöhung eine über dem Schwellenwert liegende Beteiligung hält, während die gegenwärtig dominierende ABV-Gruppe unter diesen Wert absinkt, wäre nur möglich, wenn die bestehenden Gruppenzugehörigkeiten der Hauptaktionäre abweichend von der bisherigen Praxis beurteilt würden. Dafür besteht aber (ausser bei Szenario 3, bei welchem aus anderen Gründen keine Angebotspflicht der Hauptaktionäre bestehen kann) keine Veranlassung, da die Verhältnisse zwischen den Hauptaktionären nicht verändert werden. So ist die geplante Anpassung des ABV lediglich technischer Natur und soll gerade sicherstellen, dass die materiellen Verpflichtungen der Parteien trotz veränderter Kapitalisierung der SCHMOLZ+BICKENBACH AG unverändert bleiben.
3. Aus Sicht der Minderheitsaktionäre würde sich in den Szenarien 1 und 2 an den Beherrschungsverhältnissen nichts ändern, ausser dass ihr eigener Einfluss gegenüber dem der Hauptaktionäre gestärkt würde. In Szenario 3 würde die ABV-Gruppe aus übernahm-

merechtllicher Sicht die Kontrolle über die SCHMOLZ+BICKENBACH AG verlieren. Aber in diesem Szenario hält nach der Kapitalerhöhung keiner der Hauptaktionäre und auch keine der von diesen gebildeten Gruppen mehr eine Kontrollmehrheit an der SCHMOLZ+BICKENBACH AG. Dementsprechend kann auch keiner der Hauptaktionäre einer Angebotspflicht unterliegen. Falls ein neuer Aktionär eine Kontrollmehrheit erringen sollte, müsste dieser ein Übernahmeangebot unterbreiten, wodurch die Interessen der Minderheitsaktionäre geschützt würden. Dieser Fall ist aber nicht Gegenstand des Gesuchs.

4. Gem. Art. 32 Abs. 2 lit. c BEHG kann die Übernahmekommission bei nur vorübergehender Überschreitung des Grenzwertes Ausnahmen von der Angebotspflicht gewähren. In Analogie zu dieser Situation gewährt die Übernahmekommission auch dann eine Ausnahme von der Angebotspflicht, wenn der Stimmrechtsbestand eines Aktionärs oder einer Gruppe, der über dem massgebenden Grenzwert liegt, im Rahmen einer Kapitalmarkttransaktion kurzzeitig unter diese Schwelle fällt, die Grenze aber gleich wieder überschreitet. Eine solche Situation könnte sich in der von der SCHMOLZ+BICKENBACH AG geplanten Kapitalerhöhung allenfalls im Rahmen der Abwicklung der Transaktion ergeben, da die auszugebenden Aktien aufgrund der Festübernahme zunächst vom Bankensyndikat gezeichnet werden und anschliessend den ihr Bezugsrecht ausübenden Aktionären weiterverkauft werden. Da eine solche Unterschreitung lediglich aufgrund des gewählten Abwicklungsmechanismus erfolgte und nur von sehr kurzer Dauer wäre, vertritt der Verwaltungsrat die Ansicht, dass die ersuchte Ausnahme von der Angebotspflicht zu gewähren ist.
5. Aus Sicht der SCHMOLZ+BICKENBACH AG liegt die Kapitalerhöhung primär in deren eigenem Interesse. Die Kapitalerhöhung stellt einen wichtigen Bestandteil des neuen Finanzierungskonzepts der SCHMOLZ+BICKENBACH AG dar, welches die Finanzierung der Gesellschaft bis Ende 2012 sicherstellen soll. Da die Beanspruchung der im neuen Finanzierungskonzept vorgesehenen Kreditfazilitäten unter der Bedingung steht, dass die SCHMOLZ+BICKENBACH AG eine Kapitalerhöhung durchführt und damit ihre Eigenkapitalbasis um mindestens EUR 220 Mio. verstärkt, würde ein Scheitern der Kapitalerhöhung das gesamte Finanzierungskonzept gefährden. Nachdem die Hauptaktionäre einer Kapitalerhöhung aber nur zustimmen werden, wenn sie Gewissheit haben, dass sie aufgrund der Kapitalerhöhung nicht einer Angebotspflicht unterliegen werden, stellt die Gutheissung des Gesuchs eine Voraussetzung für die Durchführung der Kapitalerhöhung und letztlich für die Implementierung des neuen Finanzierungskonzepts der SCHMOLZ+BICKENBACH AG dar. Die SCHMOLZ+BICKENBACH AG hat deshalb ein eminentes Interesse daran, dass das Gesuch durch die Übernahmekommission gutgeheissen wird. Dies stellt sich auch aus Sicht der Minderheitsaktionäre nicht anders dar. Auch diese haben primär ein Interesse daran, dass die SCHMOLZ+BICKENBACH AG ihre Finanzierung zu möglichst vorteilhaften Konditionen sicherstellen kann. Die als Folge der Kapitalerhöhung eintretende Verwässerung der Hauptaktionäre dürfte dagegen für die Minderheitsaktionäre höchstens von untergeordnetem Interesse sein.
6. Die oberste Geschäftsleitung der SCHMOLZ+BICKENBACH AG, bestehend aus Benedikt Niemeyer (CEO), Axel Euchner (CFO) und Dr. Marcel Imhof (COO) beabsichtigt, sich im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung freiwillig an der SCHMOLZ+BICKENBACH AG zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt zu Marktkonditionen. Eine solche Beteiligung ist aus Sicht der SCHMOLZ+BICKENBACH AG zu begrüssen, da sie unterstreicht, dass die oberste Geschäftsleitung zur SCHMOLZ+BICKENBACH AG steht und an die Zukunftsperspektiven der SCHMOLZ+BICKENBACH AG glaubt. Die Beteiligung der obersten Geschäftsleitung, die im Betrag von gesamthaft bis ca. CHF 3 Mio. (entsprechend ca. 1.0% des Emissionsvolumens der Kapitalerhöhung) erfolgen soll, geschieht auf rein privater Basis der betreffenden Geschäftsleitungsmitglieder. Diese Aktien sind daher weder der S+B KG noch der ABV-Gruppe zuzurechnen und führen zu keinem Kontrollwechsel. Doch selbst wenn die von den Herren Benedikt Niemeyer und Axel Euchner gehaltenen Aktien der S+B KG (weil sie Geschäftsführer der S+B Beteiligungs GmbH sind, die ihrerseits unbeschränkt haftende Gesellschafterin der S+B KG ist) oder der ABV-Gruppe (weil sie Geschäftsführer der S+B Holding AG sind) zuzurechnen wären, führt der Erwerb dieser Ak-

ten nicht zu einem Kontrollwechsel. Die von Dr. Marcel Imhof, COO der SCHMOLZ+BICKENBACH AG, gehaltenen Aktien sind ohnehin nicht der S+B KG oder der ABV-Gruppe zuzurechnen, weil er kein Vertreter der SCHMOLZ+BICKENBACH-Gruppe ist. Deshalb ist die Beteiligung der obersten Geschäftsleitung an der SCHMOLZ+BICKENBACH AG unbedenklich.

7. Zusammenfassend ist der Verwaltungsrat der SCHMOLZ+BICKENBACH AG somit der Ansicht, dass keines der vom Gesuch abgedeckten Szenarien zu einem Kontrollwechsel innerhalb der Hauptaktionäre führt. Das Gleiche gilt auch für eine Beteiligung der obersten Geschäftsleitung. Für eine allfällige kurzzeitige Unterschreitung des Grenzwertes durch die Hauptaktionäre kann eine Ausnahme von der Angebotspflicht gewährt werden. Die Durchführung der Kapitalerhöhung ist für die SCHMOLZ+BICKENBACH AG, die dadurch ihre Finanzierung sicherstellen kann, und damit mittelbar auch für deren Minderheitsaktionäre von essentieller Bedeutung.
8. Der Verwaltungsrat unterstützt deshalb das Gesuch und ist der Ansicht, dass es ohne Auflagen und Bedingungen zu genehmigen ist.

## 6. Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat der SCHMOLZ+BICKENBACH AG setzt sich aus den folgenden sieben Mitgliedern zusammen: (i) Michael Storm, Präsident, in Mönchengladbach; (ii) Dr. Hans-Peter Zehnder, Vizepräsident, in Meisterschwanden; (iii) Benedikt Niemeyer, Delegierter, in Düsseldorf; (iv) Manfred Breuer, in Essen; (v) Dr. Helmut Burmester, in Düsseldorf; (vi) Dr. Gerold Büttiker, in Feldbach/ZH; (vii) Benoît D. Ludwig, in Zug und (viii) Dr. Alexander von Trippelskirch, in Meerbusch. Die Herren Storm, Niemeyer, Dr. Burmester und Dr. von Trippelskirch sind Vertreter der SCHMOLZ+BICKENBACH Gruppe, Dr. Büttiker ist Vertreter und Alleinaktionär der Gebuka AG. Herr Breuer steht zwar keinem der Hauptaktionäre nahe, ist aber leitender Mitarbeiter der Commerzbank AG, die sowohl bei der Durchführung der Kapitalerhöhung als auch bei der Kreditfinanzierung der Gesellschaft engagiert ist. Die Herren Zehnder und Ludwig sind unabhängige Verwaltungsratsmitglieder, welche die Interessen der Minderheitsaktionäre vertreten. Die unabhängigen Mitglieder des Verwaltungsrates sind unabhängig, weil sie weder die Interessen der SCHMOLZ+BICKENBACH Gruppe noch diejenigen von Gebuka AG / Dr. Büttiker oder des involvierten Bankensyndikats vertreten und in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen Gruppen stehen:

- (a) Dr. Zehnder ist hauptberuflich Mitglied der Konzernleitung der Zehnder Group. Zudem ist er Mitglied in weiteren Verwaltungsräten.
- (b) Benoît D. Ludwig ist Verwaltungsratspräsident des Beratungsunternehmens Ludwig Consulting AG. Vorgängig war er für McKinsey & Company tätig.

Die Herren Dr. Zehnder und Ludwig sind ferner weder Organe noch Arbeitnehmer der Gesuchsteller (oder einer mit diesen im Rahmen der Kapitalerhöhung in gemeinsamer Absprache handelnden Person). Sie sind auch weder Organe noch Arbeitnehmer von Gesellschaften, welche über wesentliche Geschäftsbeziehungen zu den Gesuchstellern (oder zu einer mit diesen im Rahmen der Kapitalerhöhung in gemeinsamer Absprache handelnden Person) verfügen. Ferner stehen sie auch selber nicht in einer wesentlichen geschäftlichen Beziehung zu den Gesuchstellern (oder zu einer mit diesen im Rahmen der Kapitalerhöhung in gemeinsamer Absprache handelnden Person) oder haben sonst vertragliche Vereinbarungen oder andere Verbindungen mit den Gesuchstellern (oder mit einer mit diesen im Rahmen der Kapitalerhöhung in gemeinsamer Absprache handelnden Person), die im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind die Vertreter der SCHMOLZ+BICKENBACH Gruppe im Verwaltungsrat sowie Herr Dr. Büttiker und Herr Breuer für die Behandlung und Beschlussfassung über diese Stellungnahme in den Ausstand getreten.

In der obersten Geschäftsleitung der SCHMOLZ+BICKENBACH AG sind die Herren Benedikt Niemeyer, in Düsseldorf (CEO), und Axel Euchner, in Düsseldorf (CFO), Vertreter der SCHMOLZ+BICKENBACH Gruppe. Dr. Marcel Imhof, in Luzern, agiert als COO der

SCHMOLZ+BICKENBACH AG. Er ist kein Vertreter der SCHMOLZ+BICKENBACH Gruppe.

Im Rahmen der Kapitalerhöhung wurden keine vertraglichen oder anderweitigen Verbindungen zwischen Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung und den Gesuchstellern eingegangen. Der Verwaltungsrat der SCHMOLZ+BICKENBACH AG erfährt im Rahmen der geplanten Kapitalerhöhung keine Veränderungen. Die zahlenmässige Vertretung der Gruppenmitglieder bleibt unverändert erhalten.

## 7. Verfügung der Übernahmekommission

Mit Verfügung vom 15. Oktober 2010 (publiziert auf [www.takeover.ch](http://www.takeover.ch)) hat die Übernahmekommission wie folgt entschieden:

1. Es wird festgestellt, dass die geplante Kapitalerhöhung der SCHMOLZ+BICKENBACH AG keine Angebotspflicht für S+B KG, S+B Finanz AG, S+B Holding AG, S+B Beteiligungs GmbH, S+B GmbH & Co KG, S+B Stahlcenter AG, Gebuka AG und Dr. Büttiker (alle zusammen die Gesuchstellerinnen), weder alleine, noch als Gruppe auslöst, sofern sich der Sachverhalt gemäss einem der drei Szenarien von Antrag Ziff. 1 lit. a) bis c) entwickelt.
2. a.) Der Gruppe, bestehend aus S+B KG, S+B Finanz AG, S+B Holding AG, S+B Beteiligungs GmbH, S+B GmbH & Co KG, S+B Stahlcenter AG, Gebuka AG und Dr. Büttiker, und  
  
b.) der Gruppe, bestehend aus S+B KG, S+B Finanz AG, S+B Holding AG, S+B Beteiligungs GmbH, S+B GmbH & Co KG und S+B Stahlcenter AG, und  
  
c.) S+B Holding AG

wird eine Ausnahme von der Angebotspflicht gewährt für den Fall, dass es infolge des abwicklungstechnischen Vorgangs im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung zu einem kurzfristigen Unter- mit anschliessendem Überschreiten des Grenzwerts gemäss Art. 32 Abs. 1 BEHG kommt.

3. Die Gesuchstellerinnen haben der Übernahmekommission nach Vollzug der Kapitalerhöhung von SCHMOLZ+BICKENBACH AG die dannzumal bestehenden Beteiligungsverhältnisse mitzuteilen.
4. SCHMOLZ+BICKENBACH AG hat die Stellungnahme ihres Verwaltungsrats samt Dispositiv der vorliegenden Verfügung und Hinweis auf das Einsprachrecht zu publizieren.
5. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation der Stellungnahme des Verwaltungsrats von SCHMOLZ+BICKENBACH AG auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
6. Die Gebühr zu Lasten der Gesuchstellerinnen beträgt CHF 40'000, unter solidarischer Haftung.

## **8. Einspracherecht**

Ein Aktionär, welcher eine Beteiligung von mindestens 2% der Stimmrechte an der Zielgesellschaft, ob ausübbar oder nicht, nachweist (qualifizierter Aktionär i.S. von Art. 56 UEV) und am vorliegenden Verfahren bisher nicht beteiligt war, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben. Die Einsprache ist innerhalb von fünf Börsentagen nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrats der Zielgesellschaft an die Übernahmekommission einzureichen (Selnaustrasse 30, Postfach, 8021 Zürich, [counsel@takeover.ch](mailto:counsel@takeover.ch), Fax: +41 58 854 22 91). Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Stellungnahme des Verwaltungsrats zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 Abs. 3 UEV enthalten.

Emmen, 19. Oktober 2010

Für den Verwaltungsrat:

Dr. Hans-Peter Zehnder  
Vizepräsident

Benoît D. Ludwig